

Satzung

der Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN

Satzung

der Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

vom 1. Januar 2011

in der Fassung des 6. Nachtrags

gültig ab 1. Januar 2021

Impressum

Satzung

der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

vom 1. Januar 2011

in der Fassung des 6. Nachtrags, gültig ab 1. Januar 2021

Stand 02/2022

© 2011 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgeber

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: +49 40 20207-0

Fax: +49 40 20207-2495

www.bgw-online.de

Bestellnummer

BGW 03-04-004

Redaktion

Björn Torben Oelrichs, BGW-Selbstverwaltung

Brigitte Löchelt, BGW-Kommunikation

Gestaltung und Satz

GDA Gesellschaft für Marketing und Service der
Deutschen Arbeitgeber mbH, Berlin

Druck

Schirmer Medien GmbH & Co. KG, Ulm-Donautal

Gegenüber der vorherigen Fassung – Stand 1. Januar 2011 in der
Fassung des 5. Nachtrags, gültig ab 1. Januar 2019 – wurde

- § 30 Abs. 1 um den Satz 4 ergänzt;
- § 30 Abs. 2 Buchst. a) bis c) geändert.

Inhalt

Abschnitt I – Grundlagen

§ 1	Name, Sitz, Rechtsstellung	11
§ 2	Aufgaben	11
§ 3	Sachliche Zuständigkeit	11
§ 4	Örtliche Zuständigkeit	13
§ 5	Bezirksverwaltungen	13
§ 6	Beginn und Ende der Zuständigkeit	13

Abschnitt II – Verfassung

§ 7	Organe	14
§ 8	Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	14
§ 9	Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen	14
§ 10	Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	15
§ 11	Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	15
§ 12	Aufgaben der Vertreterversammlung	16
§ 13	Vertretung der BGW gegenüber dem Vorstand	17
§ 14	Vertretung der BGW durch Vorstand und Hauptgeschäftsführer bzw. Hauptgeschäftsführerin	17
§ 15	Aufgaben des Vorstandes	18
§ 16	Erledigungsausschüsse	19
§ 17	Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane	20
§ 18	Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane	21
§ 19	Hauptgeschäftsführer bzw. Hauptgeschäftsführerin	21
§ 20	Rentenausschüsse	22
§ 21	Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse	22

Abschnitt III – Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer und Unternehmerinnen

§ 22	Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten	23
§ 23	Unterstützungspflicht der Unternehmer und Unternehmerinnen	24

Abschnitt IV – Aufbringung der Mittel

§ 24	Beiträge zur BGW	25
§ 24 a	Umlage der Aufwendungen für Versicherte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII	26
§ 25	Fremdbeiträge	26
§ 26	Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen	26
§ 27	Lohnnachweis	27
§ 28	Beitragsüberwachung	28
§ 29	Zwischenmeister und Zwischenmeisterinnen sowie Hausgewerbetreibende	28
§ 30	Beitragsausgleichsverfahren	28
§ 31	Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen	29
§ 32	Säumniszuschlag/Mahnverfahren	30

Abschnitt V – Änderungen im Unternehmen

§ 33	Anzeige der Veränderung	31
§ 34	Haftung für Beiträge, Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung	31

Abschnitt VI – Leistungen

§ 35	Entschädigungen, Höchstjahresarbeitsverdienst	33
§ 36	Verletztengeld bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung . . .	33
§ 37	Feststellung der Leistungen	33

Abschnitt VII – Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Erste Hilfe

§ 38	Allgemeines	34
§ 39	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und Unternehmerinnen sowie der Versicherten	35
§ 40	Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen	35
§ 41	Sicherheitsbeauftragte	37
§ 42	Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen	37
§ 43	Durchführung der betriebsärztlichen bzw. arbeitsmedizinischen und sicherheits-technischen Betreuung	38

Abschnitt VIII – Versicherung der Unternehmer und Unternehmerinnen sowie ihrer im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Lebens- partner bzw. Lebenspartnerinnen im Sinne des Lebenspartnerschafts- gesetzes sowie anderer Personen

1. Berechnungsgrundlagen, Versicherungsdauer, Leistungen

§ 44	Mindestversicherungssumme	39
§ 45	Beginn und Ende der Pflichtversicherung	39
§ 46	Höherversicherung.	40
§ 47	Beitragsberechnung	40
§ 48	Berechnung der Geldleistungen	40
§ 49	Beginn und Umfang der Leistungen	41

2. Versicherung kraft Satzung

§ 50	Kreis der Versicherten	41
§ 51	Befreiung von der Versicherung kraft Satzung	41

3. Freiwillige Versicherung

§ 52	Kreis der Versicherungsberechtigten	42
§ 53	Anmeldung, Wahl der Versicherungssumme	42
§ 54	Beginn der Versicherung	42
§ 55	Beendigung der Versicherung	42

4. Versicherung sonstiger Personen

§ 56	Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen	43
§ 57	Versicherung von ehrenamtlich Tätigen	44

Abschnitt IX – Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen	
§ 58 Ordnungswidrigkeiten	45
§ 59 Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte	45
§ 60 Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht	46
Abschnitt X – Schlussbestimmungen	
§ 61 Bekanntmachungen	47
§ 62 Inkrafttreten	47
Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung der BGW	48
Genehmigungsvermerk	49
Abkürzungsverzeichnis	9
Impressum	4
Kontakt	46

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
BG-AT	Berufsgenossenschafts-Angestelltentarifvertrag
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
Halbs.	Halbsatz
i. A.	im Auftrag
i. V. m.	in Verbindung mit
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
Nr.	Nummer
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SVRV	Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

Abschnitt I – Grundlagen

§1 Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen „Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege“ (BGW). Sie hat ihren Sitz in Hamburg.
- (2) Die BGW ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.

§2 Aufgaben

- (1) Die BGW ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Aufgabe der BGW ist es,
 1. mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII),
 2. nach Eintritt eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§3 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die BGW ist zuständig für Unternehmen (Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen und Tätigkeiten, § 121 Abs. 1 SGB VII) der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens einschließlich des Veterinärwesens, des Friseurhandwerks sowie für Unternehmen auf dem Gebiet der Körper- und Schönheitspflege. Sie ist auch zuständig für die Verwaltungen und Bildungseinrichtungen in den genannten Bereichen.

Insbesondere handelt es sich um folgende Unternehmensarten:

- a) Einrichtungen und Dienste der Wohlfahrtspflege zur Pflege, Hilfe und Betreuung
 - Gesundheitshilfe
 - Kinder- und Jugendhilfe
 - Familienhilfe
 - Altenhilfe
 - Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung
 - Hilfe für Personen in besonderen sozialen Situationen
 - sonstige Unternehmen der Wohlfahrtspflege

- b) Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten im Gesundheitswesen
 - Krankenhäuser, Kliniken und vergleichbare Unternehmen
 - Praxen der Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie Praxen anderer therapeutischer Berufe
 - Praxen/Kliniken der Tierärzte und Tierärztinnen
 - Apotheken, pharmakologische Forschungszentren und Labore
 - Hebammen und Entbindungspfleger
 - Hygiene-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsunternehmen
 - sonstige Unternehmen des Gesundheitswesens

- c) Unternehmen des Friseurhandwerks und der Haarbearbeitung

- d) Unternehmen auf dem Gebiet der Körper- und Schönheitspflege
 - Kosmetikbetriebe, Visagisten, Typstylisten
 - Sonnenstudios
 - Tätowier- und Piercingstudios
 - Badebetriebe
 - sonstige Unternehmen der Körper- und Schönheitspflege

- e) Verwaltungen und Organisationen
 - Berufsständische Kammern, Vereinigungen und Verbände der unter den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Unternehmensarten
 - Verrechnungsstellen
 - medizinische Dienste der Sozialversicherungsträger
 - Sozialwerke, Studentenwerke

- f) Schulen, Fachschulen, Akademien, Hochschulen, Bildungszentren, andere Bildungseinrichtungen, freiberufliche Dozenten und Dozentinnen, soweit die unter den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Unternehmensarten betroffen sind.

Die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger nach §§ 125, 128 und 129 VII bleibt unberührt.

- (2) Die BGW ist für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).

- (3) Die BGW ist zuständig für verschiedenartige Neben- und Hilfsunternehmen, wenn sie für das Hauptunternehmen zuständig ist. Die BGW bleibt für Hilfsunternehmen im Sinne von § 131 Abs. 2 Satz 2 SGB VII zuständig, die von bei der BGW versicherten Unternehmen in eigener Rechtsform ausgegliedert werden, aber ausschließlich dem Unternehmen, deren Bestandteil sie ursprünglich waren, dienen.

- (4) Der Zuständigkeit der BGW sind nicht unterstellt
 - a) Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr hinausreicht (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII),
 - b) landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als 5 Hektar, Friedhöfe, Nebenunternehmen des Wein-, Garten- und Tabakbaus und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar (§ 131 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII).

§ 4 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der BGW erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Bezirksverwaltungen

(1) Die BGW hat Bezirksverwaltungen in:

Berlin
Bochum
Delmenhorst
Dresden
Hamburg
Karlsruhe
Köln
Magdeburg
Mainz
München
Würzburg

Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Bezirksverwaltungen werden von der Vertreterversammlung beschlossen und den Unternehmern und Unternehmerinnen mitgeteilt.

(2) Die Bezirksverwaltungen sind Geschäftsstellen der BGW ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 6 Beginn und Ende der Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

(2) Die BGW stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin fest (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

(3) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben die für sie tätigen Versicherten darüber zu unterrichten,

1. welche Berufsgenossenschaft für das Unternehmen zuständig ist,
2. an welchem Ort sich die für Entschädigungen zuständige Bezirksverwaltung der Berufsgenossenschaft befindet (§ 138 SGB VII).

Abschnitt II – Verfassung

§ 7 Organe

Die Aufgaben der BGW werden von den Selbstverwaltungsorganen (Vertreterversammlung, Vorstand) und dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin wahrgenommen (§ 31 Abs. 2 SGB IV).

§ 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je 30 Vertretern und Vertreterinnen der Versicherten- und der Arbeitgeberseite zusammen (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).
- (2) Der Vorstand besteht aus je 13 Vertretern und Vertreterinnen der Versicherten- und der Arbeitgeberseite (§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Mitglieder, die verhindert sind, werden durch Stellvertreter und Stellvertreterinnen vertreten. Dies sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die einen persönlichen Stellvertreter oder eine persönliche Stellvertreterin nach Satz 3 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes können anstelle der Stellvertretung nach Satz 2 in der Vorschlagsliste ein erster und ein zweiter persönlicher Stellvertreter oder eine erste und eine zweite persönliche Stellvertreterin benannt werden (§ 43 Abs. 2 SGB IV).

§ 9 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende; Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen angehören (§ 62 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der vorausgegangenen Amtsdauer der Selbstverwaltungsorgane (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 10 Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes (§ 40 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Mitglieder der Selbstverwaltung sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 SGB I).
- (3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, welcher der BGW aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht (§ 42 Abs. 2 SGB IV).
- (4) Die BGW erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen grundsätzlich in Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst nach Maßgabe ihrer Sitzungskostenordnung. Für den Ersatzbarer Auslagen können feste Sätze beschlossen werden (§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Die Auslagen von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 41 Abs. 1 SGB IV). Einzelheiten regelt die Sitzungskostenordnung (§ 41 Abs. 4 SGB IV).
- (5) Die BGW ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet (§ 41 Abs. 2 SGB IV).
- (6) Die BGW kann den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gewähren. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen gezahlt werden, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane (§ 41 Abs. 3 SGB IV). Einzelheiten regelt die Sitzungskostenordnung (§ 41 Abs. 4 SGB IV).

§ 12 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung ihres oder ihrer Vorsitzenden und ihres oder ihrer stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 52 SGB IV),
3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV) und die Geschäftsordnungen ihrer Ausschüsse,
4. Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers/der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 SGB IV, § 15 Nr. 2 der Satzung),
5. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
6. Beschluss über die Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),
7. Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
8. Feststellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§ 74 SGB IV i. V. m. § 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
9. Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers bzw. der Hauptgeschäftsführerin wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
10. Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),
11. Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
12. Beschluss über die Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII),
13. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35, 172b SGB VII i. V. m. § 85 SGB IV, § 35 SGB IX i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,
14. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33, 172b SGB VII i. V. m. § 85 SGB IV, § 35 SGB IX i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,

15. Bestellung der Mitglieder der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse (§ 36a Abs. 2 SGB IV, § 21 der Satzung),
16. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der BGW nach § 144 SGB VII (vgl. auch § 15 Nr. 4 der Satzung),
17. Beschluss über die Sitzungskostenordnung für die ehrenamtlichen Organe nach § 11 Abs. 4 und 6 der Satzung, § 41 SGB IV,
18. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsunfallversicherung (§§ 140 Abs. 2, 142 SGB VII),
19. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt.

§ 13 Vertretung der BGW gegenüber dem Vorstand

Die BGW wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

§ 14 Vertretung der BGW durch Vorstand und Hauptgeschäftsführer bzw. Hauptgeschäftsführerin

- (1) Der Vorstand vertritt die BGW gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die BGW maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes vertreten.
- (2) Im Einzelfall kann der Vorstand hiervon abweichend auch andere Mitglieder des Vorstandes mit der Vertretung beauftragen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin vertritt die BGW im Rahmen seines bzw. ihres Aufgabenbereiches (§ 19 Abs. 1 der Satzung) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (5) Soweit der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin im Rahmen des Aufgabenbereiches des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, zeichnet er bzw. sie mit dem Zusatz „Der Vorstand – Im Auftrag“ („i. A.“).

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die BGW. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung seines bzw. seiner Vorsitzenden und seines bzw. seiner stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers/der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin (§ 36 Abs. 2 SGB IV),
3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV) und die Geschäftsordnungen seiner Ausschüsse,
4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der BGW (vgl. auch § 12 Nr. 16 der Satzung),
5. Entscheidungen als oberste Dienstbehörde über Maßnahmen nach beamtenrechtlichen und laufbahnrechtlichen Vorschriften, soweit die ausdrückliche Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde gegeben ist und soweit von ihm nicht von einer rechtlich möglichen Delegation Gebrauch gemacht wird,
6. Einstellung und Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Angestellten nach der Dienstordnung mit Ausnahme der Einstellung und Entlassung von Dienstanwärtern und Dienstanwärterinnen sowie die Festsetzung von Maßnahmen wegen Nichterfüllung von Pflichten gegen Angestellte nach der Dienstordnung (§ 145 SGB VII), soweit durch die Dienstordnung nicht auf den Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin delegiert,
7. Einstellung und Höhergruppierung von Tarifangestellten ab der Entgeltgruppe 9 BG-AT (Anlage 4 TVÜ-BG),
8. Aufstellung des Gleichstellungsplans,
9. Aufstellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 1, 74 SGB IV, vgl. auch § 12 Nr. 8 der Satzung),
10. Beschluss über die Umlage (§ 152 SGB VII),
11. Beschluss über eine von § 172a Abs. 2 und 3 SGB VII abweichende Gestaltung der Rücklage (§§ 172a Abs. 4, 219a Abs. 1 SGB VII), über eine Entnahme aus der Rücklage gemäß § 172a Abs. 1 Satz 1, 2. Fall SGB VII und gemäß § 219a Abs. 1 Satz 1 SGB VII, über die Bereithaltung von Betriebsmitteln oder die Ansammlung einer Rücklage über die Höchstgrenze hinaus (§ 219a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VII) und über die Bildung von Altersrückstellungen und den Aufbau eines Altersvorsorgevermögens über die Verpflichtung nach § 172c Abs. 1 SGB VII hinaus nach § 12 Abs. 1 SVRV,

12. Beschluss über die Erhebung von Vorschüssen auf den Beitrag (§ 164 Abs. 1 SGB VII),
13. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII), soweit er sich dies vorbehalten hat,
14. Beschluss über Richtlinien für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen sowie für den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
15. unbesetzt
16. Verhängung von Geldbußen, soweit er sich dies vorbehalten hat,
17. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36a SGB IV, § 20 der Satzung),
18. Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, vgl. auch § 12 Nr. 12 der Satzung),
19. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
20. Beschluss über die Veräußerung von Grundstücken sowie über die genehmigungspflichtigen oder anzeigebedürftigen Vermögensanlagen (§ 85 Abs. 1 und 5 SGB IV),
21. Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige und nicht anzeigepflichtige Vermögensanlagen sowie die Verwaltung des Vermögens einschließlich entsprechender Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand durch den Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin,
22. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
23. Vorbereitung der Vorlagen, über welche die Vertreterversammlung zu beschließen hat, soweit nicht die Vorbereitung der Vertreterversammlung selbst obliegt,
24. Beschluss über Angelegenheiten, die der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin dem Vorstand vorlegt.

§ 16 Erledigungsausschüsse

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Mitgliedern des Selbstverwaltungsorgans bestellt werden. Die Selbstverwaltungsorgane können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 8 Abs. 3 der Satzung regeln (§ 66 Abs. 1 SGB IV).

- (2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die Regelungen des § 17 Abs. 2 bis 6 der Satzung entsprechend.

§ 17 Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sowie ihrer Erledigungsausschüsse sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschließungsgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung bzw. die Erledigungsausschüsse in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließen (§§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3, 66 Abs. 2 SGB IV). Die Sitzungen des Vorstandes sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§§ 63 Abs. 3 Satz 1, 66 Abs. 2 SGB IV).
- (2) Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet des Absatzes 7 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
- (3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (4) Die Vertreterversammlung kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei
1. Angleichung von Bestimmungen der BGW an geänderte Gesetze oder höchstgerichtliche Rechtsprechung,
 2. Änderung von Bestimmungen der BGW aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
 3. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
 4. Angelegenheiten, die nach Beratung auf einer Sitzung aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen,

sofern es sich um Fälle handelt, die keiner Beratung mehr bedürfen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

Wahlen gemäß der §§ 12 und 15 der Satzung können nur in einer Sitzung erfolgen.

- (5) Wenn der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).

- (6) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Absatzes 7 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
- (7) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann in einer neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden ist (§ 64 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

§ 18 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die BGW maßgebendes Recht, hat der bzw. die Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Bleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der bzw. die Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

§ 19 Hauptgeschäftsführer bzw. Hauptgeschäftsführerin

- (1) Der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der BGW, soweit Gesetz oder sonstiges für die BGW maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV). Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören alle Personalangelegenheiten, die nicht nach § 15 Nr. 5 bis 7 der Satzung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Dies gilt auch für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der BGW im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten, bei denen die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin führt die Bezeichnung „Direktor bzw. Direktorin der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege“.

§ 20 Rentenausschüsse

- (1) Die Rentenausschüsse treffen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV folgende Entscheidungen:
 - erstmalige Entscheidung über Renten,
 - Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die MdE nicht ändert,
 - Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
 - Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen,
 - Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen,
 - Entscheidungen über laufende Beihilfen,
 - Entscheidungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.
- (2) Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Versicherten- und der Arbeitgeberseite. Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Zu Mitgliedern der Rentenausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 15 Nr. 17 der Satzung).
- (3) Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58 und 59 SGB IV entsprechend.
- (4) Einigen sich die beiden Mitglieder des Rentenausschusses bei der Beschlussfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teils als bewilligt.
- (5) §§ 11 und 18 der Satzung gelten entsprechend.

§ 21 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, §§ 36a Abs. 1 Nr. 1, 112 Abs. 2 SGB IV und § 12 Nr. 15 der Satzung Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse.
- (2) Die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse setzen sich aus je zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Versicherten- und der Arbeitgeberseite zusammen. Für die Mitglieder sind Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Zu Mitgliedern der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.
- (3) Die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse sind auch beschlussfähig, wenn mindestens je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Versicherten- und der Arbeitgeberseite anwesend ist.
- (4) Die §§ 11, 18 und 20 Abs. 3 und 4 der Satzung gelten entsprechend.

Abschnitt III – Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer und Unternehmerinnen

§ 22 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der BGW anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).
- (2) Haben Unternehmer und Unternehmerinnen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der BGW anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer und Unternehmerinnen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 SGB VII). Die Versicherten können von den Unternehmern und Unternehmerinnen verlangen, dass ihnen eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).
- (4) Die Anzeige ist von der gewählten Vertretung der Beschäftigten mit zu unterzeichnen. Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben die Sicherheitsfachkräfte und die Betriebsärzte bzw. Betriebsärztinnen über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die BGW zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer und Unternehmerinnen die gewählte Vertretung der Beschäftigten über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).
- (5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, haben die Unternehmer und Unternehmerinnen eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 SGB VII).
- (6) Die Anzeige ist der für das Unternehmen zuständigen Bezirksverwaltung der BGW auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung oder im Wege der Datenübermittlung nach § 5 Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung zu erstatten.
- (7) Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich in dem Maß geschädigt werden, dass ärztliche Heilbehandlung erforderlich wird, sind der BGW unverzüglich mitzuteilen (§ 191 SGB VII). Die Mitteilung ist an die in Abs. 6 genannte Stelle zu richten. Die Pflichten nach Abs. 1 bis 6 sind zusätzlich zur Mitteilung nach Abs. 7 zu erfüllen.

§ 23 Unterstützungspflicht der Unternehmer und Unternehmerinnen

(1) Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer und Unternehmerinnen die BGW bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören nach § 199 SGB VII

1. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
2. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
3. die Erbringung der Leistungen,
4. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
5. die Geltendmachung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
6. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
7. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten sowie
8. die Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gemeinschaft.

(2) Dazu obliegt es den Unternehmern und Unternehmerinnen insbesondere,

1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
2. darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärzte und Ärztinnen oder Krankenhäuser aufsuchen, die die BGW benannt hat,
3. die Maßnahmen aus dem Gebiet der Heilbehandlung einschließlich der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und in der Gemeinschaft zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, welche die BGW wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt.

Abschnitt IV – Aufbringung der Mittel

§ 24 Beiträge zur BGW

- (1) Die Mittel für die Ausgaben der BGW werden durch Beiträge der Unternehmer und Unternehmerinnen aufgebracht, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die kraft Gesetzes, kraft Satzung oder freiwillig versicherten Unternehmer und Unternehmerinnen und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Neben den Unternehmern und Unternehmerinnen sind gemäß § 150 Abs. 2 Satz 1 SGB VII beitragspflichtig
 1. die Auftraggeber und Auftraggeberinnen, soweit sie Zwischenmeistern und Zwischenmeisterinnen oder Hausgewerbetreibenden (§ 12 SGB IV) gegenüber zur Zahlung von Entgelt verpflichtet sind,
 2. die Reeder und Reederinnen, soweit beim Betrieb von Seeschiffen andere Unternehmer bzw. Unternehmerin sind oder auf Seeschiffen durch andere ein Unternehmen betrieben wird.
- (3) Die Beiträge müssen den Finanzbedarf (Umlagesoll) des abgelaufenen Geschäftsjahres, einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172a SGB VII), des Verwaltungsvermögens (§ 172b SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 172 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII). Die Betriebsmittel dürfen die Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres am 31.12. des laufenden Kalenderjahres nicht übersteigen (§ 172 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).
- (4) Die Beiträge werden berechnet nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§§ 153 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII). Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII). Für die gemäß Abs. 1 Satz 2 Versicherten gilt die Versicherungssumme (§§ 44, 46 und 53 der Satzung).
- (5) Der Umlageberechnung werden die Entgelte im Sinne des Abs. 4 des vorausgegangenen Geschäftsjahres zugrunde gelegt.
- (6) Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag von jedem Unternehmen erhoben, für das im abgelaufenen Geschäftsjahr mindestens ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin tätig war. Der Mindestbeitrag wird ab dem Umlagejahr 2014 auf 40,00 Euro festgesetzt. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung aus einer Unternehmer- bzw. Unternehmerinnenpflichtversicherung, Höherversicherung oder freiwilligen Versicherung bleibt davon unberührt.

- (7) Die BGW kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 15 Nr. 12 der Satzung).

§ 24 a Umlage der Aufwendungen für Versicherte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII

Die Aufwendungen für Versicherte, die im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 9 zweite Alternative SGB VII unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich in der Wohlfahrtspflege tätig sind, werden außerhalb der Umlage nach § 24 der Satzung auf die Unternehmen und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege umgelegt (§ 152 Abs. 3 SGB VII). Berechnungsgrundlagen für die Beiträge sind in diesem Fall der für diesen Personenkreis erforderliche Finanzbedarf und das Arbeitsentgelt der Versicherten der Unternehmen und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 154 Abs. 3 SGB VII).

§ 25 Fremdbeiträge

- (1) Die Beiträge für den Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften nach §§ 176 ff. SGB VII in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung (Lastenausgleich) und für Rentenlasten, die nach § 178 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 SGB VII von den Berufsgenossenschaften gemeinsam getragen werden (Lastenverteilung), werden auf die Unternehmen ausschließlich nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen (bis zum in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag) umgelegt (§§ 153 Abs. 4, 220 SGB VII). § 180 SGB VII findet Anwendung.
- (2) Die Rentenaltslasten aus dem Beitrittsgebiet, die sich aus der Verteilung nach Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchst. c, Abs. 8 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1064) ergeben, werden ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten in den Unternehmen umgelegt.

§ 26 Gefahrarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen

- (1) Die BGW setzt einen Gefahrarif fest (§ 12 Nr. 10), in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt werden (§ 157 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VII). Der Gefahrarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden (§ 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (§ 157 Abs. 3 SGB VII). Der Gefahrarif enthält Bestimmungen über die Festsetzung der Gefahrklassen für fremdartige Nebenunternehmen nach Maßgabe des § 157 Abs. 4 SGB VII.
- (2) Die BGW veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 Abs. 1 SGB VII).

- (3) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben der BGW für ihre Veranlagung zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166, 192 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). Soweit die Unternehmer und Unternehmerinnen ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen, nimmt die BGW die Veranlagung zu den Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).
- (4) Ermittlungen im Zusammenhang mit der Veranlagung werden von der BGW durchgeführt (§ 98 SGB X).

§ 27 Lohnnachweis

- (1) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 165 Abs. 1 SGB VII, § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen ist die Meldung der Regelung in Teil II Ziffer 5. des für das Umlagejahr gültigen Gehaltstarifs entsprechend aufzugliedern. Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. errichteten Stammdatendatei durchzuführen (§ 101 Abs. 4 SGB IV). Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt.
- (2) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen und sie fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII).
- (2a) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die Zahl der nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII in ihrem Unternehmen versicherten Personen, deren Entschädigungsleistungen mit der Umlage nach § 24 a dieser Satzung umgelegt werden, bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln. Für diesen Nachweis soll das von der BGW vorgegebene elektronische Verfahren verwendet werden.
- (3) Soweit die Unternehmer und Unternehmerinnen die Angaben nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig machen, kann die BGW eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

§ 28 Beitragsüberwachung

(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen im Auftrag der BGW Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen im Rahmen ihrer Prüfung nach §§ 28 p SGB IV, 166 Abs. 2 SGB VII. Die BGW kann die Prüfung selbst durchführen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Arbeitsentgelte nicht oder nicht zur richtigen Gefahrklasse gemeldet worden sind (§ 166 Abs. 2 SGB VII). Satz 1 gilt nicht, wenn der Unfallversicherungsträger das Ende seiner Zuständigkeit für das Unternehmen durch einen Bescheid nach § 136 Abs. 1 SGB VII festgestellt hat. In Unternehmen, bei denen keine Prüfung nach Satz 1 durchzuführen ist, prüft die BGW und bestimmt hierfür die Prüfabstände.

§ 29 Zwischenmeister und Zwischenmeisterinnen sowie Hausgewerbetreibende

Zwischenmeister und Zwischenmeisterinnen sowie Hausgewerbetreibende haben der BGW Namen und Anschrift ihrer Auftraggeber bzw. Auftraggeberinnen anzuzeigen. Diese haften für die Beiträge mit den Unternehmern und Unternehmerinnen als Gesamtschuldner (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung).

§ 30 Beitragsausgleichsverfahren

(1) Jedem bzw. jeder Beitragspflichtigen werden unter Berücksichtigung der Zahl und der Schwere der anzuzeigenden Versicherungsfälle Zuschläge zum Beitrag auferlegt (§ 162 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Versicherungsfälle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII bleiben dabei außer Ansatz (§ 162 Abs. 1 Satz 2 SGB VII), ebenso Versicherungsfälle, die durch höhere Gewalt oder alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen eintreten, sowie Versicherungsfälle auf Betriebswegen (§ 162 Abs. 1 Satz 3 2. Halbs. SGB VII). Ausgenommen sind ferner Versicherungsfälle in Unternehmen, für die im Umlagejahr keine Beitragspflicht bestand. Bei Berufskrankheiten bleiben Aufwendungen für Leistungen, die auch auf Grundlage des § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) bzw. § 9 Abs. 4 SGB VII zu erbringen sind, außer Ansatz.

(2) Die Zuschläge zum Beitrag betragen einmalig

- | | |
|--|-------------|
| a) für jeden anzuzeigenden Versicherungsfall (§ 193 SGB VII, § 22 Abs. 1 und 2 der Satzung), durch den eine Zahlung in Höhe von mindestens 300 Euro ausgelöst wurde, | 100 Euro |
| b) zusätzlich für jeden erstmals durch Rente entschädigten Versicherungsfall mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit | |
| 1) um weniger als 50 vom Hundert | 350 Euro |
| oder | |
| 2) um 50 vom Hundert und mehr | 500 Euro |
| c) sowie für jeden Versicherungsfall mit tödlichem Ausgang | 1.000 Euro. |

- (3) Unter Absatz 2 Buchstabe c) fallen nur Versicherungsfälle von Versicherten, die innerhalb von 78 Wochen nach dem Unfallereignis an den Folgen versterben. Bei Berufskrankheiten gilt als Zeitpunkt des Unfallereignisses der Versicherungsfalltag.
- (4) Durch die nach den Absätzen 1 bis 3 aufzuerlegenden Zuschläge zum Beitrag darf dieser nicht um mehr als 50 vom Hundert überschritten werden.
- (5) Auf die Erhebung und Einziehung der Zuschläge zum Beitrag finden die Vorschriften über den Beitrag entsprechend Anwendung.
- (6) Der Mindestbeitrag ist auch neben eventuellen Zuschlägen zu zahlen.

§ 31 Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen

- (1) Die BGW teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit (§ 168 Abs. 1 SGB VII). Der Beitrag wird am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (2) Absatz 1 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (3) § 3 Abs. 1 und 2 Beitragsverfahrensverordnung¹ gilt entsprechend.
- (4) Die BGW kann im Einzelfall Beitragsforderungen unter den in § 76 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SGB IV genannten Voraussetzungen stunden, niederschlagen oder ganz oder teilweise erlassen. Über rückständige Beitragsansprüche kann gemäß § 76 Abs. 4 Satz 3 SGB IV auch ein Vergleich geschlossen werden.
- (5) Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden (§ 76 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

¹ Inhalt:

§ 3 Tag der Zahlung, Zahlungsmittel

- (1) Die Zahlungen der Arbeitgeber oder sonstiger Zahlungspflichtiger sind an die zuständige Einzugsstelle zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt
 1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
 2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Einzugsstelle der Tag der Wertstellung zugunsten der Einzugsstelle, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszugs des Geldinstituts der Einzugsstelle,
 3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.
 Abweichend von Satz 1 und 2 tritt in den Fällen des § 28f Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch an die Stelle der Einzugsstelle die beauftragte Stelle.
- (2) Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.

§ 32 Säumniszuschlag/Mahnverfahren

- (1) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der bzw. die Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 SGB IV).

- (2) Vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung soll mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden (§ 66 Abs. 4 SGB X).

Abschnitt V – Änderungen im Unternehmen

§ 33 Anzeige der Veränderung

- (1) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben der Hauptverwaltung der BGW jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Prüfung der Zuständigkeit der BGW oder für die Zuordnung zu den Gefahrklassen wichtig ist, innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen (§§ 191, 192 Abs. 2 und 4 SGB VII). Dies gilt insbesondere für
1. den Wechsel von Personen der Unternehmer und Unternehmerinnen oder den Eintritt und das Ausscheiden von Mitunternehmern und Mitunternehmerinnen,
 2. den Wechsel von Personen der Bevollmächtigten,
 3. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
 4. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens, auch innerhalb des gleichen Ortes,
 5. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbezweige,
 6. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens,
 7. Änderungen in den Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Gefahrklassen.

§ 34 Haftung für Beiträge, Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung

- (1) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers bzw. der Unternehmerin sind die bisherige Person und ihre nachfolgende Person bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 150 Abs. 4 SGB VII).
- (2) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers bzw. der Unternehmerin oder bei Einstellung des Unternehmens hat der ausscheidende Unternehmer bzw. die ausscheidende Unternehmerin für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der BGW einen Beitrag nach dem Beitragsfuß der letzten Umlage als Abfindung zu entrichten (§ 164 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Anstelle der Abfindung nach Absatz 2 kann die BGW den ausscheidenden Unternehmern bzw. Unternehmerinnen auf deren Antrag gestatten, zur Sicherstellung der Beiträge für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der BGW den anteiligen Betrag des letzten für das Unternehmen festgestellten Jahresbeitrages bis zur zweifachen Höhe bei der BGW als Sicherheit zu hinterlegen. Ist für das Unternehmen noch kein Beitrag festgestellt worden, so beträgt die Sicherheit drei vom Hundert des für die gleiche Zeit gezahlten Entgelts.

- (4) Die Sicherheit dient zur Deckung des Beitrages. Ein überschüssiger Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag nacherhoben.
- (5) Über die Abfindung oder die Sicherheitsleistung erteilt die BGW einen Bescheid; § 31 der Satzung gilt entsprechend.

Abschnitt VI – Leistungen

§ 35 Entschädigungen, Höchstjahresarbeitsverdienst

- (1) Die Versicherten erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.
- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes beträgt 96.000 Euro (§ 85 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, der Renten-, Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse, die bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die BGW einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleiden, erhalten als Mehrleistung (§ 94 SGB VII) den Unterschiedsbetrag zu den Leistungen, die sich ergeben würden, wenn das anrechnungsfähige Arbeits-einkommen (§ 82 SGB VII) des oder der Verunglückten bzw. Erkrankten 96.000 Euro jährlich betragen hätte. Dasselbe gilt für ihre Hinterbliebenen, wenn der Tod durch einen bei der ehrenamtlichen Tätigkeit für die BGW erlittenen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht worden ist. Die Mehrleistungen zu Renten dürfen zusammen mit Renten an Versicherte ohne die Zulage für Schwerverletzte 85 vom Hundert, Renten an Hinterbliebene 80 vom Hundert des Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

§ 36 Verletztengeld bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung

Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung gilt für die Berechnung des Verletztengeldes (§ 47 Abs. 1 Satz 3 SGB VII):

1. Bei der Berechnung des Regelentgelts von Beschäftigten werden die Verhältnisse aus den drei Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt, die innerhalb eines Jahres vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zuletzt abgerechnet wurden.
2. Bei selbstständig Tätigen, die den zur Arbeitsunfähigkeit führenden Versicherungsfall nicht infolge ihrer selbstständigen Tätigkeit erlitten haben (§ 47 Abs. 5 SGB VII), ist unter Berücksichtigung der Dauer der im Bemessungszeitraum (§ 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) ausgeübten selbstständigen Tätigkeit sicherzustellen, dass das Verletztengeld seine Einkommensersatzfunktion erfüllt. Wurde im Bemessungszeitraum eine selbstständige Tätigkeit noch nicht ausgeübt, ist auf das Arbeitseinkommen ab Aufnahme der zuletzt ausgeübten selbstständigen Tätigkeit abzustellen.

§ 37 Feststellung der Leistungen

Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind (§ 20 Abs. 1 der Satzung), stellt sie der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin fest.

Abschnitt VII – Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Erste Hilfe

§ 38 Allgemeines

- (1) Die BGW hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen (§ 14 Abs. 1 SGB VII). Die Unternehmer und Unternehmerinnen sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.
- (2) In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe
 1. erlässt die BGW Vorschriften über
 - a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer und Unternehmerinnen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
 - b) das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu beachten haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
 - c) von den Unternehmern und Unternehmerinnen zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
 - d) Voraussetzungen, die Ärzte bzw. Ärztinnen, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
 - e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer bzw. die Unternehmerin (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
 - f) die Maßnahmen, die die Unternehmer und Unternehmerinnen zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte bzw. Betriebsärztinnen, Sicherheitsingenieure bzw. Sicherheitsingenieurinnen und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),

- g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der im Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB VII),
2. überwacht die BGW die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und Versicherte (§ 17 Abs. 1 SGB VII).

§ 39 Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und Unternehmerinnen sowie der Versicherten

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht. Die Unternehmer und Unternehmerinnen sind verpflichtet, sich die für ihr Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beschaffen. Die BGW unterrichtet die Unternehmer und Unternehmerinnen über die Vorschriften und die Bußgeldvorschriften und stellt ihnen die benötigten Unfallverhütungsvorschriften kostenlos zur Verfügung. Die Unternehmer und Unternehmerinnen sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet. Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so auszulegen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

§ 40 Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Beratungs- und Überwachungsaufgaben nach § 38 der Satzung beschäftigt die BGW Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII). Diese sind nach § 19 Abs. 2 SGB VII insbesondere befugt,
- 1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen,
 - 2. von dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
 - 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers bzw. der Unternehmerin einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert,
 - 4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen,
 - 5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer bzw. die Unternehmerin die

erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers bzw. der Unternehmerin ermitteln zu lassen,

6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer bzw. die Unternehmerin nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen,
7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist,
8. die Begleitung durch den Unternehmer bzw. die Unternehmerin oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person zu verlangen.

Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 2 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden (§ 19 Abs. 2 SGB VII).

- (2) Der gewählten Vertretung der Beschäftigten ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung von Fragen der Unfallverhütung und Ersten Hilfe teilzunehmen. Die Aufsichtspersonen übersenden der gewählten Vertretung der Beschäftigten Abschriften von Besichtigungsschreiben, anderen Niederschriften und sonstigen Schreiben an den Unternehmer bzw. die Unternehmerin, die Maßnahmen der Unfallverhütung betreffen, es sei denn, der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet und der Mitteilung nicht zugestimmt.
- (3) Die Aufsichtspersonen der BGW können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer und Unternehmerinnen oder Versicherte zu treffen haben zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 oder zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (4) Die Unternehmer bzw. die Unternehmerin können die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder ihre Angehörigen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) der Gefahr strafrichterlicher Verfolgung oder der Gefahr eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB VII).
- (5) Erwachsen der BGW durch Pflichtversäumnis des Unternehmers bzw. der Unternehmerin bare Auslagen für die Überwachung seines bzw. ihres Unternehmens, so kann der Vorstand diese Kosten dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin auferlegen (§ 17 Abs. 3 SGB VII).
- (6) Die Selbstverwaltungsorgane wachen darüber, dass die Unfallverhütungsvorschriften insbesondere der technischen und organisatorischen Entwicklung in den Unternehmen entsprechen und den aus dem Unfallgeschehen gewonnenen Erfahrungen angepasst werden.

§ 41 Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 SGB VII Versicherten. Die Bestellung hat unter Beteiligung der gewählten Vertretung der Beschäftigten zu erfolgen. Die Namen der Sicherheitsbeauftragten sind durch Aushang im Unternehmen bekannt zu machen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VII).
- (2) Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten wird unter Berücksichtigung der nach Eigenart der Unternehmen bestehenden Gefahren und der Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen durch die Unfallverhütungsvorschriften bestimmt (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB VII).
- (3) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die BGW anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Absatz 1 nicht erreicht wird (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).
- (4) In Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die BGW die Mindestbeschäftigtenzahl nach Absatz 1 erhöhen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VII).
- (5) Die Sicherheitsbeauftragten haben die Unternehmer und Unternehmerinnen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).
- (6) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

§ 42 Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen

- (1) Die BGW sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer und Unternehmerinnen sowie Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die BGW trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer und Ersthelferinnen, die von Dritten durchgeführt werden, hat die BGW nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer bzw. die Unternehmerin einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

§ 43 Durchführung der betriebsärztlichen bzw. arbeitsmedizinischen* und sicherheitstechnischen Betreuung

- (1) Die BGW sorgt nach Maßgabe ihrer Unfallverhütungsvorschriften für die Gewährleistung der den Unternehmern obliegenden Verpflichtung zur Durchführung der betriebsärztlichen bzw. arbeitsmedizinischen* und sicherheitstechnischen Betreuung der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen durch
 - Beratung der Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und Überwachung der getroffenen Maßnahmen sowie
 - Einforderung des in den Unfallverhütungsvorschriften vorgeschriebenen Nachweises und Ergreifen von Zwangsmaßnahmen bei dessen Nichteinreichung.

- (2) Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin ist von sich aus verpflichtet, den nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Nachweis zu erbringen und der BGW jede Änderung mitzuteilen.

* Anmerkung:
Die Verwendung des Begriffes „arbeitsmedizinische“ Betreuung erfolgt im Hinblick auf die Terminologie in § 24 SGB VII und bezweckt keine Ausweitung gegenüber den Aufgabenstellungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG).

Abschnitt VIII – Versicherung der Unternehmer und Unternehmerinnen sowie ihrer im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie anderer Personen

1. Berechnungsgrundlagen, Versicherungsdauer, Leistungen

§44 Mindestversicherungssumme

(1) Die Versicherungssumme für die

- kraft Gesetzes versicherten selbstständig Tätigen und
- kraft Satzung versicherten Unternehmer und Unternehmerinnen sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und
- freiwillig Versicherten

beträgt für das gesamte Bundesgebiet 60 v. H. der Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 SGB IV, § 83 Satz 1 SGB VII), aufgerundet auf volle 1.000 Euro.

(2) Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat 1/12 der Versicherungssumme zugrunde gelegt (§ 154 Abs. 1 SGB VII).

§45 Beginn und Ende der Pflichtversicherung

(1) Die Versicherung der kraft Gesetzes versicherten selbstständig Tätigen sowie der kraft Satzung Versicherten und deren im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Sie endet mit dem Ablauf des Tages der Einstellung des Unternehmens, des Ausscheidens der versicherten Person aus dem Unternehmen oder mit dem Tod der versicherten Person.

(2) Bei Überweisung des Unternehmens an einen anderen Unfallversicherungsträger erlischt die Versicherung sowie eine Höherversicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 SGB VII).

§46 Höherversicherung

- (1) Die BGW hat bei den kraft Gesetzes versicherten selbstständig Tätigen sowie den kraft Satzung versicherten Unternehmern bzw. Unternehmerinnen und deren im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes auf schriftlichen Antrag eine höhere Versicherungssumme als die in § 44 Abs. 1 der Satzung bestimmte zugrunde zu legen (§ 83 Satz 2 SGB VII). Die gewählte Versicherungssumme ist auf volle 1.000 Euro aufzurunden und darf den Höchstbetrag nach § 35 Abs. 2 der Satzung nicht übersteigen.
- (2) Die Höherversicherung tritt mit dem ersten des auf den Eingang des schriftlichen Antrages bei der BGW folgenden Monats an die Stelle des in § 44 Abs. 1 der Satzung genannten Betrages, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. § 44 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der Höherversicherung vorlagen, sind von der Höherversicherung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung veranlasst werden. Entsprechendes gilt für Leistungen nach § 3 Berufskrankheiten-Verordnung.
- (3) Aufhebungen oder Änderungen der Höherversicherung werden wirksam zum ersten des auf den Eingang des schriftlichen Antrages bei der BGW folgenden Monats, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt wird.
- (4) Die Höherversicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neu anmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.
- (5) Die BGW bestätigt den Höherversicherten die für den jeweiligen Zeitraum maßgebende Versicherungssumme.

§47 Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung erfolgt nach der für das Umlagejahr maßgebenden Versicherungssumme und der für das Unternehmen festgesetzten Gefahrklasse.

§48 Berechnung der Geldleistungen

Für die Berechnung der Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst allein die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebende Versicherungssumme. Bei Wiedererkrankungen gilt allein die im Zeitpunkt der Wiedererkrankung maßgebende Versicherungssumme (§ 48 SGB VII).

§ 49 Beginn und Umfang der Leistungen

Die nach Abschnitt VIII versicherten Personen erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII.

2. Versicherung kraft Satzung

§ 50 Kreis der Versicherten

Die Versicherung wird auf Unternehmer und Unternehmerinnen des Friseurhandwerks und der Haarbearbeitung sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ausgedehnt, die nicht schon kraft Gesetzes versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

§ 51 Befreiung von der Versicherung kraft Satzung

- (1) Unternehmer und Unternehmerinnen des Friseurhandwerks und der Haarbearbeitung, die lediglich geringfügig tätig sind, können auf Antrag von der Versicherungspflicht (§ 50 der Satzung) befreit werden.
- (2) Eine geringfügige Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Unternehmer oder Unternehmerinnen ihrer selbstständigen Tätigkeit auf Dauer
 - a) nicht mehr als 10 Stunden wöchentlich,
 - b) ohne Geschäftslokal und
 - c) ohne Beschäftigte oder mitarbeitende Familienangehörigenachgehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich vom versicherten Unternehmer oder von der versicherten Unternehmerin zu stellen. Die Befreiung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem der Antrag bei der BGW eingeht, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt wird.
- (4) Fällt nachträglich eine der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht weg, so lebt die Unternehmer- bzw. Unternehmerinnenpflichtversicherung (§ 50 der Satzung) mit dem Tag des Wegfalls wieder auf. Die Veränderung ist der BGW binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen.
- (5) Unternehmer und Unternehmerinnen sind berechtigt, die Befreiung von der Versicherungspflicht durch schriftliche Erklärung rückgängig zu machen. In diesem Fall lebt die Unternehmer- bzw. Unternehmerinnenpflichtversicherung (§ 50 der Satzung) mit dem Tag nach dem Eingang der Erklärung wieder auf. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie eine Berufskrankheit entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII) und deren medizinische Voraussetzungen während der versicherungsfreien Zeit gegeben waren,

sind von der Versicherung kraft Satzung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung veranlasst werden. Entsprechendes gilt für Leistungen nach § 3 Berufskrankheiten-Verordnung.

3. Freiwillige Versicherung

§52 Kreis der Versicherungsberechtigten

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) können auf Antrag freiwillig versichert werden, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder Satzung versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII),

1. selbstständig tätige Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen, Psychologische Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und -psychotherapeutinnen, Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen, Apotheker und Apothekerinnen und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. sonstige Unternehmer und Unternehmerinnen und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer und Unternehmerinnen selbstständig tätig sind,
4. Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, die zu den Personengruppen der Nummern 1 bis 3 gehören.

§53 Anmeldung, Wahl der Versicherungssumme

- (1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der BGW (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Der Antrag soll an die Hauptverwaltung der BGW gerichtet werden. Er soll die Versicherungssumme enthalten, die der Versicherung zugrunde zu legen ist. Die gewählte Versicherungssumme ist auf volle 1.000 Euro aufzurunden und darf den Höchstbetrag nach § 35 Abs. 2 der Satzung nicht übersteigen. Die BGW bestätigt den Versicherten den Versicherungsschutz und die Versicherungssumme.
- (2) Für eine Änderung der Versicherungssumme gilt § 46 Abs. 3 der Satzung entsprechend.

§54 Beginn der Versicherung

Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Tag nach dem Eingang des schriftlichen Antrages bei der BGW, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird.

Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung veranlasst werden. Entsprechendes gilt für Leistungen nach § 3 Berufskrankheiten-Verordnung.

§55 Beendigung der Versicherung

- (1) Die freiwillige Versicherung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der schriftliche Antrag bei der BGW eingegangen ist, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt wird.
- (2) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VII).
- (3) Bei Überweisung des Unternehmens an einen anderen Unfallversicherungsträger erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen sowie beim Tod der versicherten Person erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

4. Versicherung sonstiger Personen

§56 Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

- (1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber
 - a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Prüflinge oder als Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen,
 - b) als Mitglieder von Aufsichtsräten, Beiräten, Verwaltungsräten usw. des Unternehmens

die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers bzw. der Unternehmerin aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthalts auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind.

- (2) Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gelten die §§ 81 ff. SGB VII.

§ 57 Versicherung von ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der BGW sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen des Verbandes Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. sowie in den von den Berufsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Arbeitsgemeinschaften gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII).
- (2) § 35 Abs. 3 der Satzung gilt auch im Falle des Absatz 1.

Abschnitt IX – Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 58 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unternehmer und Unternehmerinnen oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei
1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen der BGW (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII),
 2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der BGW (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
 3. Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 bis 11 SGB VII),
 4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 beträgt die Geldbuße bis zu 2.500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 bis zu 5.000 Euro.

§ 59 Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

- (1) Soweit nach § 58 der Satzung gegen Unternehmer bzw. Unternehmerinnen Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber
- a) dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG),
 - b) dem vertretungsberechtigten Gesellschafter bzw. der vertretungsberechtigten Gesellschafterin einer Personenhandelsgesellschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 OWiG) oder
 - c) dem gesetzlichen Vertreter bzw. der gesetzlichen Vertreterin des Unternehmers bzw. der Unternehmerin (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 OWiG).

(2) Sind Personen vom Unternehmer bzw. von der Unternehmerin oder von sonst dazu Befugten

- a) beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten oder
- b) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die den Inhaber bzw. die Inhaberin des Unternehmens treffen,

und handeln sie aufgrund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die den Unternehmer bzw. die Unternehmerin mit Geldbuße bedrohen, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin vorliegen. Dies gilt sinngemäß für von einer Stelle Beauftragte, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 9 Abs. 2 OWiG).

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Abs. 3 OWiG).

§ 60 Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Wer als Unternehmer bzw. Unternehmerin vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Unternehmer bzw. die Unternehmerin als solchen bzw. solche treffen oder deren Verletzung mit Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).

(2) Den Unternehmern bzw. Unternehmerinnen stehen gleich

- a) ihre gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen,
- b) die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafter und Gesellschafterinnen einer Personenhandelsgesellschaft,
- c) Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Pflichten handelt, für deren Erfüllung sie verantwortlich sind (§ 9 Abs. 2 OWiG).

(3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Abschnitt X – Schlussbestimmungen

§ 61 Bekanntmachungen

- (1) Das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der BGW werden mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 2 SGB IV).
- (2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften werden durch zweiwöchigen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung, der Bezirksverwaltungen der BGW und der Bezirksstellen des Präventionsdienstes öffentlich bekannt gemacht.

§ 62 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Alle früheren Satzungsbestimmungen, Vorstandsbeschlüsse und Vereinbarungen, die den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, sind damit aufgehoben.
- (2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Satzungsänderungen ist besonders zu beschließen.

Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung der BGW

(Örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungen)

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungen der BGW ist gemäß Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom 13. Juni 1996 wie folgt festgelegt:

1. Zuständigkeitsregelung ab 1. Januar 1996

Bezirksverwaltung	Postleitregion
BV Berlin	10, 12, 13, 14, 15, 16.
BV Hamburg	17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 30, 31.
BV Delmenhorst	26, 27, 28, 32, 48, 49.
BV Bochum	33, 44, 45, 46, 58, 59.
BV Köln	40, 41, 42, 47, 50, 51, 52, 53, 57.
BV Mainz	54, 55, 56, 60, 65, 66, 67, 68, 69.
BV Würzburg	07, 34, 35, 36, 61, 63, 64, 74, 96, 97, 98, 99.
BV München	08, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95.
BV Karlsruhe	70, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 88.
BV Dresden	01, 02, 03, 04, 06, 09.
BV Magdeburg	37, 38, 39.

2. Zuständigkeitsregelung ab 1. Januar 1997

Bezirksverwaltung	Postleitregion
BV Berlin	10, 12, 13, 14, 15, 16.
BV Hamburg	17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 30, 31.
BV Delmenhorst	26, 27, 28, 32, 48, 49.
BV Bochum	33, 44, 45, 46, 58, 59.
BV Köln	40, 41, 42, 47, 50, 51, 52, 53, 57.
BV Mainz	54, 55, 56, 60, 65, 66, 67, 68, 69.
BV Würzburg	34, 35, 36, 61, 63, 64, 74, 96, 97, 98, 99.
BV München	80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95.
BV Karlsruhe	70, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 88.
BV Dresden	01, 02, 03, 04, 06, 07, 08, 09.
BV Magdeburg	37, 38, 39.

Genehmigungsvermerk

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege am 9. Dezember 2010

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Wilma Hagen-Henneberg

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege am 9. Dezember 2010 beschlossene Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 11. Januar 2011
III 2 - 69360.00 - 2866/2010

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Warburg

Die Satzung der BGW wurde geändert durch:

1. Nachtrag vom 6. Juni 2012

genehmigt durch das Bundesversicherungsamt
am 22. Juni 2012 – III 2 - 69360.00 - 1688/2012
in Kraft seit dem 1. Januar 2013
(Ergänzung der Satzung um § 24 a)

2. Nachtrag vom 6. Dezember 2012

genehmigt durch das Bundesversicherungsamt
am 20. Dezember 2012 – III 2 - 69360.00 - 3027/2012
in Kraft seit dem 1. Januar 2013
(redaktionelle Neufassung des § 3)

3. Nachtrag vom 11. Dezember 2014

genehmigt durch das Bundesversicherungsamt
am 18. Februar 2015 – 422 - 69360.00 - 3452/2014
in Kraft seit dem 11. Dezember 2014
(Änderung der Satzung des § 15 Nr. 15 und des § 24 (6))

4. Nachtrag vom 22. Juni 2017

genehmigt durch das Bundesversicherungsamt
am 8. August 2017 – 415 - 69360.00 - 402/2017
in Kraft seit dem 1. Januar 2017
(Änderung der Satzung des § 27 Abs. 1 Satz 1)

5. Nachtrag vom 14. Juni 2018

genehmigt durch das Bundesversicherungsamt am
16. Juli 2018 – 415 - 69360.00 - 983/2018
in Kraft seit dem 1. Januar 2019
(Änderung der Satzung des § 27 bei der Überschrift
sowie Abs. 1, 2 und 2a; des § 28 Abs. 1, Abs. 2 ist
gestrichen; des § 35 Abs. 2 und 3)

6. Nachtrag vom 09. Dezember 2021

genehmigt durch das Bundesamt für Soziale Sicherung
am 26. Januar 2022 – 415 - 69360.00 - 2937/2021
in Kraft seit dem 1. Januar 2021
(Änderung der Satzung des § 30 Abs. 1 sowie Abs. 2
Buchst. a) bis c))

Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Tel.: +49 40 20207-0
Fax: +49 40 20207-2495
www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert.
Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie
diese hier:



www.bgw-online.de/kontakt

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle	Tel.: +49 30 89685-3701	Fax: -3799
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 30 89685-0	Fax: -3625
schu.ber.z*	Tel.: +49 30 89685-3696	Fax: -3624

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle	Tel.: +49 234 3078-6401	Fax: -6419
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 234 3078-0	Fax: -6249
schu.ber.z*	Tel.: +49 234 3078-0	Fax: -6379
studio78	Tel.: +49 234 3078-6478	Fax: -6399

Bochum · Gesundheitscampus-Süd 29 · 44789 Bochum

campus29	Tel.: +49 234 3078-6333	Fax: –
----------	-------------------------	--------

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle	Tel.: +49 4221 913-4241	Fax: -4239
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 4221 913-0	Fax: -4225
schu.ber.z*	Tel.: +49 4221 913-4160	Fax: -4233

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung	Tel.: +49 351 8647-0	Fax: -5625
schu.ber.z*	Tel.: +49 351 8647-5701	Fax: -5711
Bezirksstelle	Tel.: +49 351 8647-5771	Fax: -5777
	Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2 01109 Dresden	
BGW Akademie	Tel.: +49 351 28889-6110	Fax: -6140
	Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8 01109 Dresden	

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 40 4125-2901	Fax: -2997
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 40 4125-0	Fax: -2999
schu.ber.z*	Tel.: +49 40 7306-3461	Fax: -3403
	Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg	
BGW Akademie	Tel.: +49 40 20207-2890	Fax: -2895
	Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg	

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg
Bezirksstelle Tel.: +49 391 6090-7930 Fax: -7939

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle	Tel.: +49 721 9720-5555	Fax: -5576
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 721 9720-0	Fax: -5573
schu.ber.z*	Tel.: +49 721 9720-5527	Fax: -5577

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle	Tel.: +49 221 3772-5356	Fax: -5359
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 221 3772-0	Fax: -5101
schu.ber.z*	Tel.: +49 221 3772-5300	Fax: -5115

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 391 6090-7920	Fax: -7922
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 391 6090-5	Fax: -7825

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle	Tel.: +49 6131 808-3902	Fax: -3997
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 6131 808-0	Fax: -3998
schu.ber.z*	Tel.: +49 6131 808-3977	Fax: -3992

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle	Tel.: +49 89 35096-4600	Fax: -4628
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 89 35096-0	Fax: -4686
schu.ber.z*	Tel.: +49 89 35096-4501	Fax: -4507

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 931 3575-5951	Fax: -5924
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 931 3575-0	Fax: -5825
schu.ber.z*	Tel.: +49 931 3575-5855	Fax: -5994

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

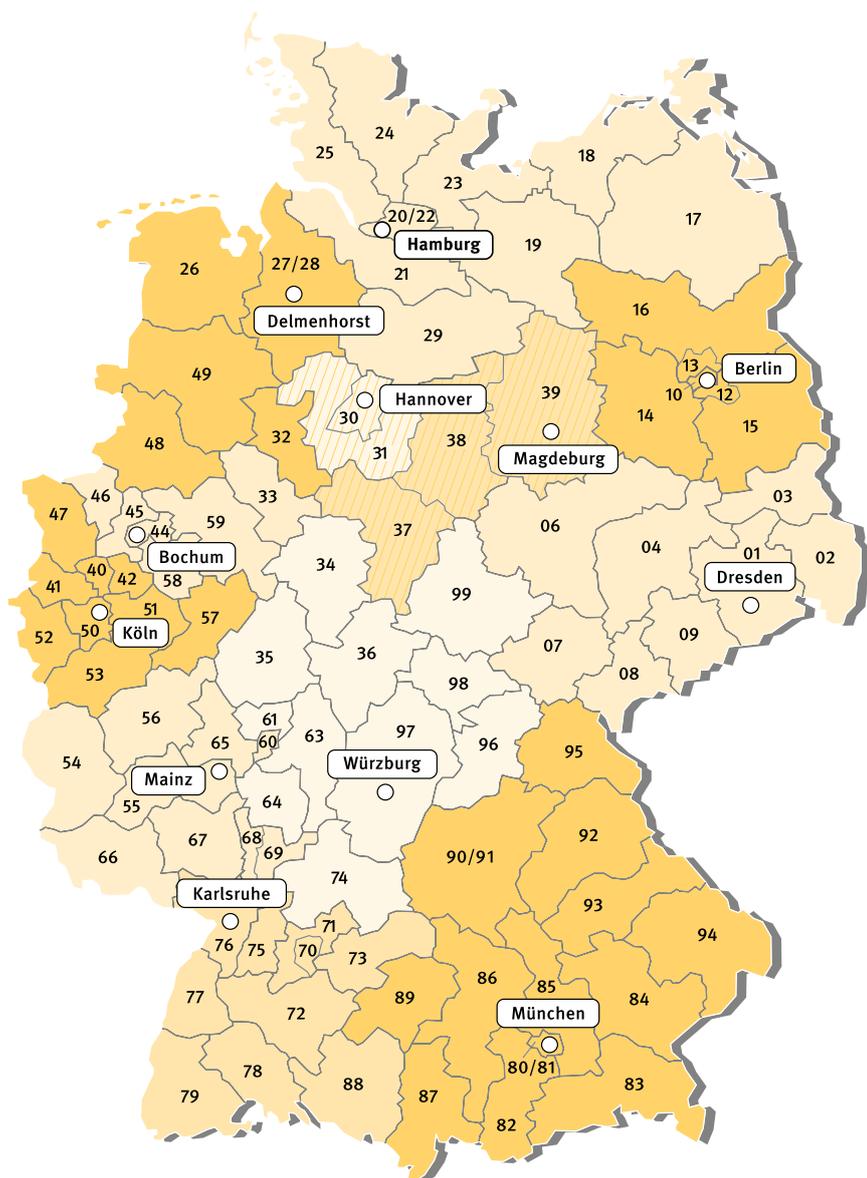
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: +49 40 20207-1190

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Unsere Servicezeiten finden Sie unter:



www.bgw-online.de/beitraege



BGW-Medien

Tel.: +49 40 20207-4846

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Das umfangreiche Angebot finden Sie online in unserem Medien-Center.



www.bgw-online.de/medien



BGW-Beratungsangebote

Tel.: +49 40 20207-4862

Fax: +49 40 20207-4853

E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

